

**Geschäftsordnung des KGMV-Arbeitskreises
„Umweltschutz im Krankenhaus“ in Mecklenburg-Vorpommern**

(Laut Beschluß des KGMV-Vorstandes vom 29.04.1997)

PRÄAMBEL

Zur weiteren Verbesserung des Umweltschutzes im Krankenhaus wird ein Arbeitskreis „Umweltschutz im Krankenhaus“ eingerichtet.

Der Arbeitskreis ist der Geschäftsstelle der Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V. angegliedert.

§ 1

Zielsetzung

Ziel des Arbeitskreises ist die Förderung des Umweltschutzes im Krankenhaus. Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch

- einen institutionalisierten, kontinuierlichen Erfahrungsaustausch zwischen den Krankenhäusern,
- die Organisation des Informationsflusses,
- die Erarbeitung von Empfehlungen zu Fragen des Umweltschutzes im Krankenhaus und
- die Durchführung von gemeinsamen Aktivitäten.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitgliedskrankenhaus der KGMV kann ein stimmberechtigtes Mitglied in den Arbeitskreis entsenden.
- (2) Der Geschäftsführer der KGMV ist geborenes Mitglied des Arbeitskreises.
- (3) Die Teilnahme weiterer - nicht stimmberechtigter - Gäste kann bei der Geschäftsführung des Arbeitskreises beantragt werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende im Einzelfall.
- (4) Der Vorsitzende des Arbeitskreises, seine beiden Stellvertreter sowie die Sprecher der Arbeitsgruppen sind Mitglieder des Arbeitskreises.
- (5) Die Sitzungen des Arbeitskreises sind nicht öffentlich.

§ 3

Vorsitz

- (1) Der Geschäftsführer der KGMV beruft den Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter, die Mitglieder des Arbeitskreises sind. Der Arbeitskreis kann hierfür Vorschläge unterbreiten.
- (2) Bei der Besetzung des Vorsitzes bzw. des stellvertretenden Vorsitzes sollte die Pluralität der Krankenhausstruktur in Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt werden.
- (3) Die Sitzungen des Arbeitskreises werden vom Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung des Arbeitskreises vorbereitet und einberufen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen.
- (4) Der Vorsitzende beruft und entläßt die Arbeitsgruppen gem. § 4 (2) mit Zustimmung des Arbeitskreises.

§ 4

Arbeitskreis

- (1) Der Arbeitskreis besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Der Arbeitskreis bildet zur Beratung von Sachthemen Arbeitsgruppen. Vorschläge zur Bildung von Arbeitsgruppen werden - sowohl hinsichtlich des Inhaltes wie auch der Besetzung - im Arbeitskreis beschlossen.
- (3) Der Arbeitskreis stimmt ab über
 - die konkret zu beratenden Sachthemen
 - die Einsetzung von Arbeitsgruppen und
 - die Umsetzung der Empfehlungen der Arbeitsgruppen.
- (4) Beschlüsse des Arbeitskreises werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeigeführt.

§ 5

Arbeitsgruppen

- (1) Die Arbeitsgruppen organisieren sich selbst und benennen einen Sprecher, der Mitglied des Arbeitskreises ist.
- (2) Die Sprecher berichten dem Arbeitskreis in regelmäßigen Abständen über die Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppen.
- (3) Die Sprecher präsentieren die Ergebnisse im Arbeitskreis.

§ 6

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Arbeitskreises wird durch die KGMV-Geschäftsstelle wahrgenommen.

(2) Die Geschäftsführung umfaßt insbesondere folgende Aufgaben:

- Protokollführung der Arbeitskreissitzungen,
- Versendung von Protokollen, Einladungen und Informationen,
- Organisation von Sitzungen des Arbeitskreises,
- Unterstützung des Vorsitzenden bei der Organisation, insbesondere von beschlossenen gemeinsamen Aktivitäten.

§ 7

Kosten

(1) Die entstehenden Kosten für die Mitglieder des Arbeitskreises und der Arbeitsgruppen tragen die entsendenden Stellen.

(2) Die anfallenden Kosten für die Geschäftsstelle trägt die KGMV.

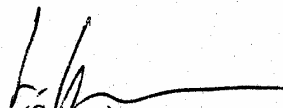
§ 8

Inkrafttretung

Diese Geschäftsordnung wurde durch den Vorstand der KGMV Mecklenburg-Vorpommern am 29. April 1997 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Schwerin, den 29. April 1997


Müßfeldt
Vorsitzender


(Gagzow)
Geschäftsführer